Dann die wirts ordnung auf
dis. 1633 Jar betreffent,
ist entlich beschlossen, das
selbige, wie sy erstmals
von Rathsweg fürgenommen, vnd
einer hochloblich O. Ö. Re-
gierung überschickht ~~und~~
worden (: ausser der ersten
darin begriffnen zwo Posten
der ordinärj Galtzeiten halber,
desshalber es bey wolge-
dachter Regierung Goderation
zuuerbleiben :) ausgeschriben,
vnd den wirthen verfertigt
zuegestelt werden solle,

Vnd volgt solliche wirtsord-
nung hienach,

Für ain Burgerlichs hochzeit mal
von ainer Person, — 34 kr

Bmaine hochzeiten — 30 kr

Doch albeyen den frauen, vnd
Jnuckhfrauen, vmb zwey kreinz
weniger zuraiten,

Also soll es auch mit den handt-
straichmällern, im Tax dise
gleiche maiung haben,